

An die Gastronomie, Beherbergungsbetriebe
und Hotellerie in Titisee-Neustadt

Bürgermeisteramt
Rathaus – Pfauenstraße 2
79822 Titisee-Neustadt
Postfachadresse:
Postfach 1260
79812 Titisee-Neustadt
Telefon:
Vermittlung 07651/206-0
Telefax 07651/206290
Internet: www.titisee-neustadt.de
E-Mail: stadt@titisee.de

Unser Zeichen
504.25

Amt/Sachbearbeiter Durchwahl
WiFö / Hr. Appenzeller

Datum
206-129

30.04.2020

4. Rundbrief Unternehmen in der Corona-Krise: Schwerpunkt Gastronomie, Beherbergungsbetriebe und Hotellerie

Sehr geehrte Unternehmerinnen, Unternehmer und Selbständige in Titisee-Neustadt,

Sie als unsere Gastwirtinnen und Gastwirte sind weiterhin stark von den Einschränkungen der Corona-Krise betroffen und unsere Hotels und Ferienwohnungs-Vermieterinnen und Vermieter umso mehr. Mit diesem Rundbrief möchten wir als kommunale Wirtschaftsförderung Ihnen aktuelle Informationen bereitstellen, die Sie in dieser schwierigen Situation unterstützen können

1. In diesem Rundbrief erhalten Sie Informationen zur aktuell gültigen Verordnung, entsprechende Auslegungshinweise, Hygiene-Richtlinien und Arbeitsschutz für Ihren gastronomischen Betrieb
2. Ganz aktuell weisen wir auf das Konzept zur Wiedereröffnung touristischer Angebote, Gastronomie und Hotellerie hin, das gestern von der Landesregierung vorgelegt wurde.
3. Zudem haben wir die aktuellen Förder- und Sofort-Hilfemaßnahmen zusammengestellt, sowie geben einen kurzen Ausblick auf weitere angekündigte Maßnahmen aus Land, Bund und EU – darunter neue Möglichkeiten der Förderung aus dem Programm „Entwicklung ländlicher Raum“ (ELR)
4. Informationen zu steuerlichen Behandlung der Betriebe in der Corona-Krise
5. Außerdem stellen wir unsere **neue Aktion „Gut essen trotz Corona“** vor und haben die kostenfreien Plattformen für die Vermarktung Ihrer Angebote in Corona-Zeiten zusammengestellt.

*Stellungnahme von Bürgermeisterin Meike Folkerts
zur Situation des Tourismus in Titisee-Neustadt*

„Nachdem der Einzelhandel inzwischen wieder geöffnet ist, wenn auch unter Auflagen und Einschränkungen, stehen unsere Gastronominnen und Gastronomen weiterhin vor außergewöhnlichen Schwierigkeiten. Wenn Sie auf Außer-Haus-Verkauf oder Lieferung von Speisen umstellen konnten, ist das zwar eine Möglichkeit, auch in der aktuellen Krise Umsatz zu erzielen, jedoch ist uns allen bewusst, dass die Einnahmen nicht mit den üblichen zu vergleichen sind. Insbesondere das Ausbleiben von Ausflüglern und der andauernde Lock-down im Tourismus sind hier natürlich spürbar. Als Kommune bemühen wir uns, die Solidarität mit den lokalen Betrieben zu stärken. Über die Wirtschaftsförderung bieten wir Ihnen Beratung an, wie Sie im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnungen und Hygiene-Vorschriften dennoch gastronomische Angebote machen können.

Unsere Hotelbetriebe, Pensionen und Ferienwohnungs-Vermietungen stehen nach der schwierigen Winter-Saison nun mit einem komplett ausgefallenen Frühjahrsgeschäft und unklarer Perspektive für die nächsten Monate da. Wir sind in intensivem Kontakt mit dem Ministerium für Tourismus Baden-Württemberg, aber auch mit unseren Abgeordneten in Land und Bund, um hier auf weitere Maßnahmen zu drängen und insbesondere eine einigermaßen verlässliche Planung einzufordern. Das heute von der Landesregierung vorgelegt Drei-Phasen-Modell und der Entwurf der Richtlinien für das Gastgewerbe zur Wiederöffnung sind ein wichtiger Schritt.“

Ihre Ansprechpartner im Rathaus:

Wirtschaftsförderung

Philipp Appenzeller

07651/206-129

appenzeller@titisee.de

Ordnungsamt

Eduard Rombach

07651/206-115

rombach@titisee.de

1. *Informationen zur aktuellen Verordnung, entsprechende Auslegungshinweise und Richtlinien zur Wiederöffnung von Betrieben entsprechend der Verordnung mit Gültigkeit ab 27.04.2020*

Mit der aktuellen Verordnung der Landesregierung ergeben sich entscheidende Veränderungen für den Einzelhandel. Im Bereich Gastronomie gibt es ebenfalls einige Änderungen. Insbesondere der Außer-Haus-Verkauf von Eis ist inzwischen zulässig.

Die **Verordnung im Wortlaut** finden Sie als PDF zum Download [hier](#).

Die **Auslegungshinweise** des Wirtschaftsministeriums zu Schließungen und Wiederöffnungen von Betrieben finden Sie [hier](#).

An dieser Stelle möchten wir zudem einen **Überblick über die aktuellen Veränderungen gegenüber den ansonsten weiterhin gültigen Corona-Verordnungen** geben:

- a) Die Schließung von für Sie relevanten Einrichtungen wird teilweise aufgehoben. Für folgende weitere Einrichtungen ist die Öffnung seit 20.04.2020 bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen wieder erlaubt:
 - Außer-Haus-Verkauf von Cafés und Eisdielen.
- b) Neu eingeführt wird die Empfehlung, nicht-medizinische Alltagsmasken die Mund und Nase bedecken, dort zu tragen, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann. Mit der Maskenpflicht im Einzelhandel und im ÖPNV, die zudem
- c) Sonstige Regelungen werden überwiegend bis zum 03. Mai 2020 verlängert.
- d) Die Vorgaben zur Hygiene und zum Infektionsschutz in der Verordnung und den Auslegungshinweisen sind für die Betreiber verbindlich. Zusätzlich zu bestehenden Regelungen gelten ggf. auch die Hinweise aus den über das Wirtschaftsministerium bereitgestellten [Richtlinien zur Wiederöffnung des Einzelhandels](#), wenn es sich um eine Abholung im Gastraum handelt.

Eine für die Gastronomie erarbeitete Übersicht, die umfänglich mit dem Wirtschaftsministerium abgeklärt ist, hält auch die [DEHOGA Baden-Württemberg](#) bereit.

Regelungen zum Arbeitsschutz

Am 16.04.2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Bestimmungen für einen den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie Rechnung tragenden Arbeitsschutz erlassen. Unternehmen und Selbständige müssen diese Regelungen dringend beachten, um einen rechtmäßigen Betrieb zu gewährleisten und Mitarbeiter*innen und Kund*innen ausreichend zu schützen.

Alle Regelungen finden Sie auf der Webseite des BMAS als [PDF-Download](#) zusammengestellt.

Sprechzeiten
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr
Parkhaus in der Hauptstraße

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hochschwarzwald
BLZ 68051004 Kto.Nr.4020251
IBAN: DE40 6805 1004 0004 0202 51
SWIFT-BIC: SOLADES1HSW

Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00 Kto.Nr. 18175703
IBAN: DE75 6809 0000 0018 1757 03
SWIFT-BIC: GENODE61FR1

Postgiroamt Karlsruhe
BLZ 66010075 Kto. 3933-750
IBAN: DE32 6601 0075 0003 9337 50
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Für einen ersten Überblick stellen wir hier Eckpunkte zusammen:

1. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!
2. In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.
3. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
4. Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.
5. Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.
7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!
Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vom Arbeitgeber bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen. Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz weiter. Auf die verbindliche Einhaltung einer "Nies-/Hustetikette" bei der Arbeit wird besonders geachtet!

2. Konzept der Landesregierung zur Wiederbelebung des Tourismus

Am 29.04. hat die Landesregierung in Abstimmung mit anderen Bundesländern ein Konzept zur Wiederbelebung des Tourismus veröffentlicht. Dabei stehen zunächst Öffnungen von Angeboten unter freiem Himmel im Vordergrund. Konkrete Daten zur Wiederöffnung von Hotels oder Ferienvermietungen werden noch nicht genannt, lediglich der Ausblick, dass ggf. schon Anfang Mai mit ersten Entscheidungen darüber zu rechnen ist, wann wieder geöffnet werden kann.

Jedoch bieten die Richtlinien zur Wiederöffnung Anhaltspunkte für eine erste Planung, unter welchen Einschränkungen eine Öffnung für Betriebe möglich werden könnte und welche Bedingungen dafür eingehalten werden müssen. Dies kann für eine frühzeitige Vorbereitung und Planung in Ihrem Betrieb wichtige Anhaltspunkte liefern.

Die vollständigen Unterlagen finden Sie hier:

[3-Phasen-Scenario](#)

[Entwurf zur Richtlinie zur Gestaltung von Arbeitsplätzen und Gastbetrieb in touristischen Einrichtungen](#)

3. *aktuelle Förder- und Sofort-Hilfemaßnahmen*

a) **Gesetzesänderung Mehrwertsteuer bundesweit**

Für Speisen sollen gastronomische Betriebe ab dem 01.07.2020 befristet bis zum 30.06.2021 nur noch 7% statt bisher 19% Mehrwertsteuer bezahlen. Eine Aussage, ob die Gastronomie ab 01.07. jedoch wieder öffnen kann, ist damit nicht verbunden. Das Gesetzgebungsverfahren läuft noch.

b) **Nothilfeprogramm (Land- Baden-Württemberg)**

Das Land Baden-Württemberg will Betriebe aus Gastronomie und Hotellerie vor der Insolvenz in der Corona-Krise bewahren. Das genaue Konzept zur Ausgestaltung weiterer Hilfen ist noch in der Abstimmung innerhalb der Landesregierung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass weitere finanzielle Hilfen kommen.

Weiterhin besteht die **Soforthilfe des Landes und des Bundes**. Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Antragsberechtigt sind gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

Alle Informationen dazu und den Antrag finden Sie [hier](#).

Füllen Sie den Antrag nach den dortigen Hinweisen aus und reichen Sie ihn digital ein. Nutzen Sie keine ggf. früher heruntergeladenen Antragsformulare mehr, die noch aus den ersten beiden Wochen der Soforthilfe-Programme stammen, da diese nicht mehr anerkannt werden!

Der Antrag ist leider trotz Bemühungen des Ministeriums um Klarheit und einfache Handhabung nicht für jede/n sofort verständlich. Bitte nutzen Sie dazu deshalb unbedingt die Beratungsangebote der Kammern:

IHK Südlicher Oberrhein: 0761 / 3858-823 und 0761 / 3858-824
(berät ausdrücklich auch alle, die in keiner Kammer Mitglied sind!)

Handwerkskammer Freiburg: 0761 / 21800-456
Institut für Freie Berufe (IFB): 0911 / 23 565 28

Füllen Sie den Antrag nicht überstürzt aus, wenn Ihnen nicht alle Fragen/Angaben klar sind. Nutzen Sie die Beratung! Andernfalls kann Ihnen die volle Fördersumme entgehen oder aufgrund von Falschangaben ein Betrugstatbestand entstehen. Beachten Sie dazu:

„Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleine und Kleinstunternehmen sowie Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Falsche Versicherungen an Eides Statt sind bei Falschangabe ebenso strafbar. Es wird um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, zur Anzeige gebracht wird und eine möglicherweise bereits gewährte Soforthilfe zurückzuzahlen ist.“

Auch die entsprechende Richtlinie zur Soforthilfe finden Sie unter dem o.g. Link.

Eine Ausfüllhilfe extra für gastronomische Betriebe hält die [DEHOGA Baden-Württemberg](#) bereit. (nur für DEHOGA-Mitglieder)

Informationen zu weiteren Finanzierungsangeboten, Krediten und Bürgschaften bei Corona-bedingten Schwierigkeiten finden Sie auf dem zentral zur Verfügung gestellten [Merkblatt der Landesregierung Baden-Württemberg](#), auf den [Webseiten der Landesbank Baden-Württemberg](#) sowie der [KfW](#).

c) Anpassungen beim Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat sich auf eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes verständigt. Angesichts der Corona-Krise soll es für kinderlose Beschäftigte - je nach Bezugsdauer - von 60 auf bis zu 80 Prozent und für Beschäftigte mit Kindern von 67 auf bis zu 87 Prozent erhöht werden.

Die Neuregelung sieht im Detail vor, dass in den ersten drei Monaten die bisherigen Kurzarbeitergeld-Sätze gelten. Ab dem 4. Monat würden 70 oder 77 Prozent und ab dem 7. Monat dann 80 oder 87 Prozent des Lohnausfalls gezahlt. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes wird davon abhängig gemacht, dass mindestens 50 Prozent der regulären Arbeitszeit ausfällt.

Von diesen Regelungen könnten aufgrund der längeren Schließungen insbesondere Angestellte im Tourismus profitieren.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Ein Arbeitnehmer in Kurzarbeit darf daher einen Nebenverdienst auch in einem nicht systemrelevanten Beruf annehmen ohne dass ihm sein bestehendes Kurzarbeitergeld gekürzt wird.

Alle Informationen und Anträge zum Thema Kurzarbeitergeld hält die [Arbeitsagentur](#) bereit.

Sprechzeiten
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr
Parkhaus in der Hauptstraße

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hochschwarzwald
BLZ 68051004 Kto.Nr.4020251
IBAN: DE40 6805 1004 0004 0202 51
SWIFT-BIC: SOLADES1HSW

Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00 Kto.Nr. 18175703
IBAN: DE75 6809 0000 0018 1757 03
SWIFT-BIC: GENODE61FR1

Postgiroamt Karlsruhe
BLZ 66010075 Kto. 3933-750
IBAN: DE32 6601 0075 0003 9337 50
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

d) Förderung im Programm ELR – Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Zuletzt hatten wir Betriebe im förderzulässigen Bereich Titisee-Neustadt im Februar/März auf ein Sonderprogramm Grundversorgung / Landgasthäuser aufmerksam gemacht. Das Ministerium für den ländlichen Raum hat inzwischen mitgeteilt, dass die Ausschreibung des ELR 2021 bereits im Mai 2020 erfolgen wird und Anträge fortlaufend von Juni bis Ende September 2020 eingereicht und möglichst kurzfristig bewilligt werden sollen.

Nähere Infos zum ELR-Programm und alle Antragsunterlagen finden Sie im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg, Stichwort „ELR“:
www.rp.baden-wuerttemberg.de

Generelle Fragen zum ELR und zum Antragsformular beantwortet Ihr Ansprechpartner im Regierungspräsidium Freiburg:

Nicolette Bucher
Telefon 0761 208-1255
E-Mail nicolette.bucher@rpf.bwl.de

e) EU-Plan zur Unterstützung des Tourismus-Sektors

Die für Tourismus zuständigen Ministerinnen und Minister in der EU haben am 27.04. erörtert, was künftig auf nationaler Ebene und auf Ebene der EU für eine schnelle Erholung der Branche getan werden kann. Ein konkreter Beschluss liegt noch nicht vor, jedoch wurde ein europäischer Marshall-Plan mit besonderem Fokus auf den Tourismus-Sektor angekündigt. [Weitere Informationen](#) (auf Englisch)

4. Informationen zu Steuerstundungen durch die Finanzbehörden und die Stadt Titisee-Neustadt

Auf Bundesebene besteht ein umfassendes Angebot zur steuerlichen Behandlung von Unternehmen. Dies setzt sich zusammen aus Angeboten der Erstattung von Steuerzurückzahlungen, der Anpassung von Steuervorauszahlungen, der Stundung von Steuerzahlungen sowie der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen.

Alle Informationen finden Sie auf den [Webseiten des Bundesfinanzministeriums](#).

Die Stadt Titisee-Neustadt hat bereits die ersten Maßnahmen getroffen, um die Gewerbetreibenden zu entlasten. Folgende Information ging an die Gewerbetreibenden und ist auch auf unserer Homepage nachzulesen:

„Wie Ihnen allen bekannt ist, wurden zum 01.01.2020 durch den Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt die Hebesätze für Gewerbesteuer und Grundsteuer B erhöht. Die entsprechenden Nacherhebungsbescheide wurden am 24.03.2020 versandt. Da es sich bei diesen Steuererhebungen um ein automatisiertes Verfahren handelt, war es uns leider nicht möglich, dies zu stoppen.

Da wir aber in der momentanen Krisensituation bemüht sind, unsere Gewerbetreibenden in jeder Hinsicht zu unterstützen, werden wir bei bereits bestehenden Liquiditätsschwierigkeiten die Mahnungen für die Gewerbesteuer vorerst bis 15.06.2020 aussetzen. Sollte Ihnen die

Bezahlung der angeforderten Beträge fristgerecht möglich sein – in vielen Fällen handelt es sich nicht um sehr große Beträge – so bitten wir um Überweisung.

Sofern uns ein SEPA-Mandat für die Abbuchung der Gewerbesteuer vorliegt, werden wir ab April bis vorerst zum 15.06.2020 auch keine Beträge von Ihrem Konto einziehen. Sollten Sie jedoch ausreichende Liquidität zur Verfügung haben, bitten wir um Überweisung der Forderungen, da auch die Kommune auf diese Einnahmen dringend angewiesen ist, um selbst handlungsfähig zu bleiben.“

Für Sie bedeutet dies, dass bereits ohne ein Tätigwerden Ihrerseits, keine Gewerbesteuerrückstände und keine Gewerbesteuervorauszahlungen abgebucht werden bis zum 15.06.2020. Auch ist die Vollstreckung für diesen Zeitraum ausgesetzt. Falls Sie, bedingt durch die Coronakrise, eine Stundung von Gewerbesteuerrückständen für einen längeren Zeitraum als den 15.06.2020 benötigen, können Sie dies bei der Stadt Titisee-Neustadt schriftlich (per Post) beantragen. Die betroffenen Gewerbetreibenden können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung Ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuerrückständen stellen. Falls Sie eine Stundung der Gewerbesteuervorauszahlungen auch nach dem 15.06.2020 benötigen, stellen Sie uns bitte schriftlich einen Antrag (per Post) und legen Sie uns einen Nachweis hinzu, dass Sie bereits die Herabsetzung des Messbetrags beim Finanzamt beantragt haben.

Wenn Sie eine Stundung oder Herabsetzung von Vorauszahlungen beantragen möchten, welche nicht die Gewerbesteuer betreffen, reichen Sie uns bitte auch hier einen schriftlichen

Antrag (per Post) ein. Falls Sie noch offene Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an Herrn Appenzeller wenden. Er wird Ihnen die offenen Fragen beantworten oder Sie an den zuständigen Sachbearbeiter weiterleiten.

Stundungen werden, nach entsprechender Prüfung der Anträge, zunächst befristet für drei Monate erteilt. Wir werden die Anträge zeitnah bearbeiten und Ihnen eine schriftliche Rückmeldung geben.

5. Gut essen trotz Corona

Die Stadt Titisee-Neustadt möchte aufgrund der veränderten Situation insbesondere die Betreiber der Gastronomie sichtbar machen, die weiterhin von starken Einschränkungen betroffen sind, jedoch zumindest angepasste Angebote machen können. Dazu wurde die **Aktion „Gut essen trotz Corona“ gestartet**. Auf der Webseite der Stadt werden im extra eingerichteten Bereich „Corona-Virus“ entsprechend die gastronomischen Angebote dieser Betriebe vorgestellt. Sollten Sie einen Eintrag auf dieser Seite wünschen, wenden Sie sich direkt an die Wirtschaftsförderung der Stadt.

wirtschaftsfoerderung@titisee.de / 07651-206129

Zudem möchten wir die **Sichtbarkeit Ihrer Angebote in den sozialen Medien erhöhen** und stellen Ihnen deshalb im Anhang dieses Mailings eine Vorlage zum Ausdruck zur Verfügung, die Sie Ihren Kundinnen und Kunden bei der Essens-Abholung oder Lieferung mitgeben können. Diese können daraus einen kleinen Tischaufsteller für zu Hause falten und ein Foto mit Ihrem Essen auf dem heimischen Esstisch machen und über Social Media posten – zusammen mit dem Hashtag #GutEssenTrotzCorona sowie dem Hinweis auf Ihr Angebot/Ihren Betrieb. Wir freuen uns, falls diese Aktion Ihnen gefällt und Sie das Angebot nutzen.

Sprechzeiten
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr
Parkhaus in der Hauptstraße

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hochschwarzwald
BLZ 68051004 Kto.Nr.4020251
IBAN: DE40 6805 1004 0004 0202 51
SWIFT-BIC: SOLADES1HSW

Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00 Kto.Nr. 18175703
IBAN: DE75 6809 0000 0018 1757 03
SWIFT-BIC: GENODE61FR1

Postgiroamt Karlsruhe
BLZ 66010075 Kto. 3933-750
IBAN: DE32 6601 0075 0003 9337 50
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

„Wir halten zusammen“

Ideen für Bürgerinnen/Bürger und Angebote für Unternehmen/Gastronomien

Während der Corona-Zeiten ist auch im Hochschwarzwald ein starker Zusammenhalt, eine große Unterstützung und ein Wir-Gefühl spürbar. Ausgehend von Ideen zum Zeitvertreib für „Daheimbleiber“, bis hin zur Nachbarschaftshilfe, Unterstützung durch und für Betriebe bzw. Gastronomien, finden sich auf den verschiedenen Internetseiten/ unter verschiedenen Hashtags viele Vorschläge und Hilfsangebote für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. alle Unternehmerinnen und Unternehmer.

Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG) / #zemmehebe

Auf der Internetseite der Hochschwarzwald Tourismus GmbH „Zemmehebe – Gemeinsam packen wir das“ finden sich nicht nur leckere Rezepte zum Nachkochen, sondern auch Einblicke in das momentane Leben der Hochschwarzwälder Gastronomen. Außerdem können sich die hiesigen Betriebe präsentieren und ihr derzeitiges Angebot vorstellen.

<https://www.hochschwarzwald.de/zemmehebe>
<https://www.wirhaltenzusammen-bw.de/regionen/hochschwarzwald#/>

Kontaktdaten:

Hochschwarzwald Tourismus GmbH
Freiburger Str. 1
79856 Hinterzarten
Tel. +49 (0)7652-12060
E-Mail: info@hochschwarzwald.de

Tourismus Marketing GmbH / #wirhaltenzusammen

Die Tourismus Marketing GmbH beantwortet auf ihrer Homepage unter anderem Fragen zum öffentlichen Nahverkehr bzw. zu Reiseplanungen. Zudem können sich die Titisee-Neustädter einen Überblick über geöffnete Läden und Abhol- bzw. Lieferservices verschaffen. Sie können Ihren Betrieb dort auch eintragen lassen:

<https://www.wirhaltenzusammen-bw.de/ort/t/titisee-neustadt#/>

Tourismus Marketing GmbH / #dreamnowvisitlater

Unter dem Motto „Heute träumen, morgen reisen“ können sich die Bürgerinnen und Bürger ein Stück Süden ins Haus holen. Die Tourismus Marketing GmbH bietet ihren Internetbesuchern digitale Veranstaltungen und virtuelle Stadtparziergänge, einen 360 Grad-Flug über Baden-Württemberg, gastronomische Lieferdienste und sonstige Angebote, mit Geschichten und Bildern zum Träumen.

<https://www.tourismus-bw.de/Heute-traeumen-morgen-reisen>

Kontaktdaten:

Tourismus Marketing GmbH
Baden-Württemberg
Esslinger Straße 8
D-70182 Stuttgart
Tel. +49 711 238580
E-Mail: zusammen@tourismus-bw.de

Sprechzeiten
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr
Parkhaus in der Hauptstraße

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hochschwarzwald
BLZ 68051004 Kto.Nr.4020251
IBAN: DE40 6805 1004 0004 0202 51
SWIFT-BIC: SOLADES1HSW

Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00 Kto.Nr. 18175703
IBAN: DE75 6809 0000 0018 1757 03
SWIFT-BIC: GENODE61FR1

Postgiroamt Karlsruhe
BLZ 66010075 Kto. 3933-750
IBAN: DE32 6601 0075 0003 9337 50
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aktuelle und Hintergrundinformationen zum Thema "Coronavirus und Wirtschaft" finden Sie hier:

- [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)
- [Bundesfinanzministerium](#)
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)
- [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#)

Aktuelle Informationen zum "Coronavirus und Gesundheit" finden Sie hier:

- [Robert Koch Institut](#)
- [Bundesgesundheitsministerium](#)
- [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg](#)
- [Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg](#)

Aktuelle Informationen und weiterführende Links im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie hier:

- [Stadt Titisee-Neustadt](#)
- [Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald](#) Hotline: 0761 2187-3003
- [Landesregierung Baden-Württemberg](#)

Hotlines zum Coronavirus für Unternehmen:

- [Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums](#)
Telefon: 030 34646 5100
Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr; Fr 8:00 bis 12:00 Uhr
- [Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für wirtschaftsbezogene Fragen:](#)
Telefon: 030 18615 1515
Mo – Fr 9:00 bis 17:00 Uhr
- [Hotline der Bundesagentur für Arbeit \(für Unternehmen\):](#)
Telefon: 0800 45555 20
Beantragung von Kurzarbeitergeld: Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur!

Wir haben die voranstehenden Informationen am 29.04.2020 nach bestem Wissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit und den Inhalt der verlinkten Seiten kann jedoch keine Haftung übernommen werden!